

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 710

vom 21. März 1995

Gemeinde Röschenz, Bau- und Strassenlinienplan „Burgstrasse“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Röschenz hat am 14. Mai 1993 den Bau- und Strassenlinienplan „Burgstrasse“ unter bernischem Recht beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. März 1993 bis 16. April 1993, nach bernischem Recht, d.h. vor der Einwohnergemeindeversammlung statt. Die Publikation der Planaufgabe erfolgte im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. März 1993. Innert der Auflagefrist haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

5. [REDACTED]

Die nach bernischem Recht erfolgte Einspracheverhandlung vom 11. Mai 1993 führte zum Rückzug der Einsprachen Nr. 1., 2., 3.

Die Begehren der Einsprecher Nr. 4. wurden in der vorliegenden Planungsmassnahme berücksichtigt.

I.

Mit Schreiben vom 14. Februar 1995 ersucht der Gemeinderat Röschenz um die Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes „Burgstrasse“. Entgegen der Ansicht des Gemeinderates kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die

Einsprache Nr. 5 nicht als erledigt gelten kann. Diesbezüglich wird auf Abschnitt II., Ziffer 6 dieses Beschlusses hingewiesen.

Aufgrund des Kantonswechsels der Laufentaler Gemeinden hat nun der Kanton Basel-Landschaft namentlich das Amt- für Orts- und Regionalplanung die Behandlung der hängigen Geschäfte ab 1. Januar 1994 übernommen. Es gilt dabei unter Berücksichtigung des angelaufenen bernischen Verfahrens, materiell basellandschaftliches Recht zu vollziehen.

Das auf Antrag des Gemeinderates (Schreiben vom 14. Februar 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

II.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fallen auch die Zonenpläne bzw. deren Änderungen - die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei

unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 75 und 76 des Baugesetzes sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19 Juni 1950, erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in der letztgenannten Bestimmung festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, auch wenn diesbezügliche Forderungen in der Einsprache geltend gemacht werden.

4. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist zu den unerledigten Einsprachen grundsätzlich folgendes zu bemerken:

Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Dagegen wird erwiesenermassen nicht verstossen, wenn eine Ortsplanung nach mehr als 15 Jahren den neuen Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen angepasst wird. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie dem Grundeigentümer keinen Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Die verfassungsmässige Gewährleistung des Eigentums steht einer nachträglichen Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit nicht entgegen. Der Grundeigentümer hat keinen als wohlerworbenes Recht selbständig gesicherten Anspruch darauf, dass die für seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

Zu den Begehren auf Änderung bzw. Belassung der Bauzone ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Zoneneinteilung oder Baugebietserweiterungen darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung nicht standhalten.

5. Vorgängig der materiellen Einsprachebehandlung gilt es im einzelnen abzuklären, ob der Einsprecher zur Einsprache legitimiert ist.

Wie bereits angeführt, sind im Rahmen dieses Beschlusses die formell-rechtlichen Aspekte auch aufgrund des bernischen Rechtes zu beurteilen.

Art. 60 des bernischen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 regelt die Einsprachebefugnis im Rahmen des Planungsrechtes, wobei festgehalten wird, dass Art. 35 Absätze 2 und 3 sinngemäss anwendbar sind.

Demzufolge sind zur Einsprache befugt:

- a) Personen, die durch Bauvorhaben in eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind;
- b) private Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen des Baugesetzes, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes, nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört. Nicht einsprachebefugt sind Organisationen, die erst nach Bekanntmachung des Bauvorhabens gegründet worden sind;
- c) die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Staates und des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

6. Zur Einsprache Nr. 5 [REDACTED]

Der Einsprecher ist im Sinne von Ziffer 5 dieses Beschlusses zur Einsprache legitimiert. Die Parzelle Nr. [REDACTED] des Einsprechers wird von der

Planungsmassnahme der Gemeinde betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Die Einsprache richtet sich zusammenfassend wie folgt gegen die Planungsmassnahme:

Der Einsprecher müsse mit Bedauern feststellen, dass die Strassenbreite auf 5 m und 1,5 m Trottoir festgelegt wurde. Bei immer knapper werdendem Land sei diese Breite übertrieben. Ausserdem werde bei breiten Strassen auch schneller gefahren. Er sei unter keinen Umständen bereit auf solch verschwenderische Art Land abzutreten. Eine Strassenbreite von 4 m und 1.2 m Trottoir würde diesem Gebiet entsprechen.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereichte Bau- und Strassenlinienplan „Burgstrasse“ legt eine Strassenbreite - im Bereich der Parzelle des Einsprechers - von 4.20 m mit einem Trottoir von 1.20 m fest. Dem Begehren des Einsprechers wurde gegenüber der Version von 1993 (5 m) weitgehend entgegengekommen. Die Verbreiterung der Burgstrasse zur Aufnahme des Verkehrsaufkommens aus dem Gebiet „Schöne Fluh“ liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, das im vorliegenden Fall höher zu gewichten ist, als das private des Einsprechers. Zudem dürfte mit der vorliegenden Planungsmassnahme eine Verkehrsberuhigung gewährleistet sein.

Das Rechtsbegehren der Verschmälerung resp. Belassung der Strassenbreite von 4 m für die gesamte Strassenlänge erscheint im Zusammenhang mit der Erschliessung des bereits erwähnten Gebietes „Schöne Fluh“ als unzweckmässig.

Im weiteren wird auf Abschnitt II., Ziffer 3 dieses Beschlusses hingewiesen.

Aus all diesen Gründen wird die Einsprache - zumal dieser weitgehend entsprochen wurde - abgewiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // : 1. Die Einsprache [REDACTED] wird abgewiesen.
2. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz am 14. Mai 1993 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan „Burgstrasse“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 85/BSP/2/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Burgstrasse“) versehenen Exemplare des Planes.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler: - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 (beide eingeschrieben)
- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
 - Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen,
 Amtshaus, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
 - A. Jäckle + Partner, Hinterfeldstr. 62, 4242 Laufen
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Vermessungsamt
 - Amt- für Orts- und Regionalplanung (5)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar

umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. H. H. H.', written in a cursive style.